

Rahmenvereinbarung über die Nutzung der Peguform-eProcurement-Plattform

PEGUFORM

Zwischen

Peguform GmbH
Schlossmattenstraße 18
D-79268 Bötzingen

- nachstehend "**Lieferanten-Plattform-Betreiber**" kurz **LB** genannt -

und

Lieferant
Strasse
Ort
Peguform-Lieferanten-Nr. 3xxxxx

- nachstehend "**Lieferanten-Plattform-Teilnehmer**" kurz **LT** genannt -

Präambel

Über die Peguform-eProcurement-Plattform wollen die Einkaufsabteilungen der Peguform-Gruppe mit Geschäftspartnern kommunizieren, verschiedene Geschäftsprozesse unterstützen und Geschäfte abwickeln. Insbesondere werden Einzelanwendungen aus den Bereichen Purchasing und Qualitätsmanagement zur Nutzung bereitgestellt. Der Austausch der zur Vertragsanbahnung und Leistungserbringung dienenden Informationen soll dabei schneller und effektiver werden. Elektronisch übermittelte Willenserklärungen sollen ebenso rechtsverbindlich sein, wie in anderer Form – etwa per Fax oder Brief – abgegebene Erklärungen. Hierzu sind u. a. besondere Verfahrensweisen und Sorgfaltspflichten zu beachten.

Nachfolgende Grundsätze gelten für sämtliche Nutzer der Peguform-eProcurement-Plattform. Umfasst ist die Nutzung der www.procurement-peguform.de sowie aller zu dieser Domain gehörenden Subdomains und ihrer Anwendungen.

1. Definitionen und rechtliche Stellung

1.1 Nutzer

Nutzer der Peguform-eProcurement-Plattform und der auf ihr zur Verfügung gestellten Anwendungen sind die Lieferantenplattformteilnehmer und die Peguform GmbH sowie die mit der Peguform GmbH im Sinne von §15 AktG verbundenen Unternehmen.

Lieferantenplattform-Teilnehmer (LT) sind Lieferanten, welche vorliegende Rahmenvereinbarung als verbindlich anerkennen.

Es besteht kein Anspruch des LT auf Nutzung sämtlicher Anwendungen.

1.2 Lieferantenplattform-Betreiberin („LB“)

Als LB betreibt die Peguform GmbH die Lieferantenplattform **Peguform-eProcurement-Plattform** und deren Anwendungen.

Die LB ist in ihrer Funktion in die Geschäftsbeziehung und Vertragsabschlüsse zwischen den Nutzern nicht involviert. Sie stellt die technischen Möglichkeiten für die Nutzung der Peguform-eProcurement-Plattform, deren Anwendungen und für die Durchführung der Geschäftskontakte zur Verfügung und ist für die für den Betrieb der Plattform erforderlichen Dienste und Anwendungen verantwortlich.

1.3 Nachricht

Die Kommunikation erfolgt entweder innerhalb der Plattform über in die jeweilige Anwendung eingestellte Daten oder über einen Datenaustausch durch elektronische Übertragung von Informationen (z.B. EDI (Electronic Data Interchange), E-Mail) in die Kommunikationseinrichtung des Empfängers.

Rahmenvereinbarung über die Nutzung der Peguform-eProcurement-Plattform

2. Anwendungsbereich

Diese Rahmenvereinbarung enthält Regelungen für die Nutzung der Peguform-eProcurement-Plattform, deren Anwendungen und der damit verbundenen besonderen elektronischen Form der Kommunikation, welche die LB und der Nutzer als für sich verbindlich vereinbaren.

In den Anlagen zu dieser Rahmenvereinbarung sind besondere Regelungen zu bestimmten Anwendungen enthalten. Solche besonderen Regelungen können auch zu anderen oder neuen Anwendungen auf der Peguform-eProcurement-Plattform eingestellt werden. Diese besonderen Regelungen gelten über die allgemeinen Regelungen hinaus für die jeweilige Anwendung und enthalten Bestimmungen, die etwa für das Zustandekommen eines Vertrages von wesentlicher Bedeutung sind oder besondere Handlungspflichten begründen. Diese besonderen Regelungen sind integrale Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung und gehen für die jeweilige Anwendung davon abweichenden allgemeinen Regelungen dieser Rahmenvereinbarung vor.

Die Parteien vereinbaren hiermit, dass Änderungen oder Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung sowie der besonderen Regelungen über bestehende oder neue Anwendungen zwischen ihnen gültig sind, sobald der Nutzer seine Nutzung der Peguform-eProcurement-Plattform und/oder einzelner Anwendungen fortsetzt, nachdem ihm die Kenntnisnahme der geänderten Regelungen ermöglicht wurde, und der Nutzer der Änderung oder Ergänzung nicht unverzüglich schriftlich widersprochen hat.

3. Bedingungen für die Nutzung der Peguform-eProcurement-Plattform

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Nutzung der Peguform-eProcurement-Plattform und die damit verbundene besondere elektronische Form der Kommunikation.

4. Zulässige Nutzung der Peguform-eProcurement-Plattform

Der Nutzer verpflichtet sich, die Peguform-eProcurement-Plattform nur bestimmungsgemäß zu benutzen.

Die LB und der Nutzer verpflichten sich, keine rechtlich unzulässigen Inhalte auf die Peguform-eProcurement-Plattform einzustellen oder diese für deren Übermittlung zu nutzen. Wird die LB für vom Nutzer eingestellte oder übermittelte unzulässige Inhalte von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Nutzer die LB von sämtlichen Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei.

5. Kommunikationseinrichtungen und Pflichten bei der Kommunikation

Die LB und der Nutzer sind verpflichtet, ihre Kommunikationseinrichtungen in funktionsfähigem Zustand bereitzuhalten und die Funktionsfähigkeit während der Laufzeit dieser Vereinbarung entsprechend dem Stand der Technik aufrechtzuerhalten.

Die elektronische Kommunikation über die Peguform-eProcurement-Plattform erfolgt durch Übermittlung von Nachrichten.

Die Kommunikation innerhalb der Plattform erfolgt verschlüsselt. E-Mails, die von Anwendungen an Systeme des LT außerhalb der Plattform gehen, sind verschlüsselt.

Die LB und der Nutzer werden eintreffende Nachrichten stets unverzüglich bearbeiten und beantworten, soweit in den Anwendungen keine Fristen geregelt sind.

Die Parteien verzichten auf die Anwendung der Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr gemäß § 312e Abs. 1 Nr. 1-3 und S.2 Bürgerliches Gesetzbuch.

Rahmenvereinbarung über die Nutzung der Peguform-eProcurement-Plattform

6. Austausch und Wirksamkeit von Erklärungen

Eine elektronische Nachricht gilt als dem Empfänger dann zugegangen, wenn sie in die Kommunikationseinrichtung des Empfängers eingegangen ist. Eingegangen ist eine Nachricht mit dem Erreichen der ersten technischen Vorrichtung der Kommunikationseinrichtung des Empfängers. Die Nachricht gilt schon dann als in die Kommunikationseinrichtung des Empfängers eingegangen, wenn der Absender die ordnungsgemäße Absendung nachweist, es sei denn, der Empfänger macht glaubhaft, dass er die Nachricht nicht erhalten hat. Als Kommunikationseinrichtung gilt die Gesamtheit der technischen Geräte und Mittel, insbesondere der Hard- und Software, der sich die Nutzer zur Durchführung des elektronischen Nachrichtenaustausches auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung bedienen. Bei Anwendungen gilt eine in die Datenbank der Anwendung eingestellte Nachricht als zugegangen, wenn der Empfänger Kenntnis von der Nachricht bei Einhaltung der Prüfungspflicht nach Abschnitt 5 Abs. 3 dieser Rahmenvereinbarung hätte nehmen müssen.

In Fällen des Eingangs von elektronischen Nachrichten zur Unzeit (außerhalb der branchenüblichen Geschäftszeiten) erfolgt in Fällen der Fristwahrung der Zugang am folgenden Arbeitstag.

Werden Daten unter Einhaltung der in dieser Rahmenvereinbarung nebst Anlagen vorgeschriebenen Regeln versendet, so gilt zwischen den Nutzern dasjenige, was eine Partei empfangen und daraufhin gespeichert hat, als verbindlich, es sei denn, die empfangende Partei hätte die Unrichtigkeit der Erklärung erkennen können oder müssen. Dies gilt nicht für Daten, die nicht lesbar sind. Eine elektronische Nachricht gilt dann als nicht lesbar, wenn sie nicht im abgesprochenen oder allgemeingültigen Kontext von der anderen Partei ordnungsgemäß interpretiert werden kann. Dem absendenden Nutzer steht das Recht aus Abschnitt 10 Abs. 3 Satz 5 entsprechend zu.

Die Nutzer erklären sich mit der in vorliegendem Rahmenvertrag beschriebener und definierter Abwicklung betreffend Abgabe und Zugang von Erklärungen sowie Austausch von Informationen und sonstigen Daten einverstanden. Insoweit haben die Nutzer das gemeinsame Verständnis, dass bei Einhaltung der oben beschriebenen Vorgehensweise die Beweisregel des § 371a ZPO entsprechend gilt. Damit verzichten die Parteien darauf, außer in den Fällen der gesetzlichen Anfechtungsrechte sowie der Abschnitt 10 Abs. 3 Satz 5, die Wirksamkeit von über eine Anwendung der Peguform-eProcurement-Plattform abgegebenen Erklärungen zu bestreiten.

7. Lieferantendatenbank

Der LT bestätigt hiermit ausdrücklich, dass die im Rahmen der Selbstauskunft abgegebenen Daten zutreffend sind.

Der LT ist verpflichtet, im Formular **Lieferantenselbstauskunft** (Download über Internet-Link http://www.peguform.de/purchasing_documents.html) die Daten in die aufgeführten Pflichtfelder vollständig und richtig anzugeben und, soweit diese bereits ausgefüllt sind, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Im Falle von notwendigen Änderungen der in der Lieferantendatenbank geführten Daten über den LT hat der LT diese Änderungen unverzüglich LB anzuzeigen.

Übermittelt die LB an eine der in der LDB eingegebenen Kommunikationsadressen des LT eine Nachricht, so gilt diese als beim LT ordnungsgemäß zugegangen. Für elektronische Nachrichten gilt Abschnitt 6 Abs.1. Erhält die LB eine Nachricht von einer der in der Datenbank eingegebenen Kommunikationsadressen des LT, so gilt diese Nachricht als vom LT wissentlich abgegeben. Der LT kann sich insoweit nicht darauf berufen, dass die in der LDB hinterlegte Kommunikationsadresse nicht mehr aktuell ist.

Die LB ist berechtigt, die Registrierung aus sachlichen Gründen zu verweigern bzw. zu löschen. Zu den sachlichen Gründen gehört insbesondere die Eingabe falscher oder irreführender Daten in die LDB, mangelnde Bonität, Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Verstöße gegen geltendes Recht.

Rahmenvereinbarung über die Nutzung der Peguform-eProcurement-Plattform

8. Administration und Nutzungsbefugnisse

Der LT bestimmt einen Administrator, der gegenüber der LB als für den LT mit Vertretungsbefugnis ausgestattet gilt. Die LB richtet die Berechtigung für die jeweiligen Anwendungen für den LT ein. Der LT hat der LB Änderungen hinsichtlich der Person des Administrators unverzüglich anzuzeigen; bis zum Zugang einer solchen Anzeige gilt der vom LT der LB gegenüber benannte Administrator als berechtigt.

Der Administrator gilt der LB gegenüber als berechtigt, Mitarbeitern des LT (Anwendern) für Anwendungen der Peguform-eProcurement-Plattform Anwenderbefugnisse zu verleihen und die Zugangsberechtigung zu vergeben (Autorisierung), diese zu ändern und zu löschen. Abschnitt 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

Der LT ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Anwender über ausreichende Vertretungsberechtigung zum Abschluss der über die Anwendungen abzuwickelnden Transaktionen verfügen. Jeder vom LT oder dessen Administrator benannte Anwender gilt für die Ausführung von Transaktionen gegenüber der LB für die jeweils autorisierte Anwendung als vom LT bevollmächtigt.

Der LT hat die Vergabe von Anwendungsbefugnissen sowie deren Änderung und Löschung stets unverzüglich in die Anwenderverwaltung einzugeben. Nur in der Anwenderverwaltung geführte Anwender und/oder Administratoren sind berechtigt, auf der Peguform-eProcurement-Plattform zu verkehren.

Der Nutzer trifft alle Entscheidungen über die Vergabe von Anwendungsbefugnissen allein und eigenverantwortlich. Die LB hat keine Möglichkeit, Änderungen an den Anwendungsbefugnissen vorzunehmen.

9. Kosten

Jede Partei trägt ihre Kosten selbst, die ihr durch und im Zusammenhang mit ihrer Nutzung der Peguform-eProcurement-Plattform und deren Anwendungen entstehen, insbesondere Kosten für Personalaufwand, Betrieb und Beschaffung ihrer Kommunikationseinrichtungen und dazugehöriger Software, Beseitigung etwaiger Störungen ihrer Einrichtungen, tatsächliche und vermutete Fehleridentifizierung sowie die Kosten, die notwendig sind, die Kommunikationseinrichtung auf dem Stand der Technik zu halten.

10. Sicherungspflichten/Fehlerprüfung und Fehlervermeidung

Die LB und der Nutzer verpflichten sich, ihre Kommunikationseinrichtungen gegen unbefugten Zugriff Dritter, unbefugte Übermittlung von Informationen oder anderen Missbrauch, gegen Verlust von Ein- und Ausgabedaten, unbefugte Veränderungen der Daten, Verzögerungen bei der Übertragung von Nachrichten sowie Zerstörung der elektronischen Informationen nach dem jeweiligen Stand der Technik zu sichern. Darüber hinaus verpflichten sie sich, in angemessenem Umfang geänderter technischer Anforderungen der LB angewendeten Verfahren Rechnung zu tragen und diese in angemessener Frist umzusetzen. Über besondere Anforderungen der LB wird der LB den Nutzer informieren.

Die Parteien verpflichten sich, ausreichende, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsverfahren und -maßnahmen einzuhalten. Dazu gehört auch die Überprüfung der Plausibilität des Ursprungs und der Integrität von empfangenen Nachrichten.

Die Parteien haben sicherzustellen, dass Passwörter oder andere Zugangskennungen sorgfältig vergeben, weitergegeben, aufbewahrt und geheim gehalten werden, um Missbrauch zu vermeiden. Insbesondere sind passwortgeschützte Anwendungen stets vor Verlassen des Bildschirms zu beenden. Sobald eine Partei Grund zu der Annahme hat, das Unberechtigte Kenntnis von einem Passwort erlangt haben, muss das Passwort unverzüglich geändert werden. Nutzt ein Dritter die Peguform-eProcurement-Plattform mit einer Zugangsberechtigung vom Nutzer, so werden die so abgegebenen Erklärungen dem Nutzer zugerechnet. Diese Zurechnung entfällt in dem Umfang, wie der Nutzer nachweisen kann, dass die Erklärung nicht von ihm stammt und er den Missbrauch der Zugangsberechtigung nicht zu vertreten hat.

Den Parteien sind die Risiken im Zusammenhang mit der Online Nutzung von Softwareprodukten bekannt.

Rahmenvereinbarung über die Nutzung der Peguform-eProcurement-Plattform

Die LB wird sich bemühen, den möglichst störungsfreien Lauf der im Rahmen der Peguform-eProcurement-Plattform eingesetzten Software sicherzustellen. Dem Nutzer ist jedoch bekannt, dass nach dem Stand der Technik Software nicht vollständig fehlerfrei hergestellt werden kann.

Jede Partei ist verpflichtet, im Falle der Störung des Kommunikationssystems alle ihr zur Schadensminderung zur Verfügung stehenden Maßnahmen der Fehleridentifikation und Fehlervermeidung zu ergreifen. Dies gilt jedoch nur insoweit, als der Aufwand der Maßnahmen nicht in einem unangemessenen Verhältnis zur dadurch erreichbaren Schadensminderung steht.

11. Datenschutzrichtlinien

Der Nutzer ist damit einverstanden, dass sämtliche über ihn gespeicherte Daten im Rahmen der Geschäftskontakte und der Vertragsdurchführung von der LB und deren verbundenen Gesellschaften gespeichert, verarbeitet und verwendet werden.

Die im Rahmen vorliegender Rahmenvereinbarung und den Anwendungen der Peguform-eProcurement-Plattform erhobenen personenbezogenen Daten und Informationen werden ausschließlich für die Verwaltung der Nutzer und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes und Betriebs der Peguform-eProcurement-Plattform verwendet. Die Verarbeitung oder Nutzung in diesem Zusammenhang entstandener personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze.

Der LT ist verpflichtet, bei berechtigter Einschaltung von Unterauftragnehmern entsprechendes vertraglich zu vereinbaren.

12. Archivierung und Aufbewahrung

Der Nutzer ist für die Einhaltung der bei Handelsdokumenten einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Aufbewahrungspflichten sowie für eine ordnungsgemäße Archivierung selbst verantwortlich. Zu diesem Zwecke hat der Nutzer das Recht, die eingestellten und ihm übermittelten Dokumente auf eigenen Datenträgern zu speichern.

13. Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die LB und der Nutzer verpflichten sich, die nachfolgend definierten **vertraulichen Geheimhaltungsgegenstände** strikt geheim zu halten, Dritten nicht zu offenbaren, sie ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden sowie, in Übereinstimmung mit den in vorliegendem Vertrag festgelegten Regeln, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um hinsichtlich der vertraulichen Geheimhaltungsgegenstände die Geheimhaltung zu wahren.

Vertrauliche Geheimhaltungsgegenstände sind insbesondere alle Unterlagen, einschließlich vorliegenden Nutzungsrahmenvertrages, Daten, Informationen und Erkenntnisse die von der LB oder dem Nutzer im Zusammenhang mit vorliegendem Nutzungsrahmenvertrag oder dessen Erfüllung eingebracht oder gegenseitig bekannt werden. Davon umfasst sind auch solche Daten, Informationen und Erkenntnisse, die im Rahmen des Zugangs oder der Nutzung einer Applikation oder des nicht öffentlichen Bereichs der Peguform-eProcurement-Plattform zur Verfügung gestellt oder ausgetauscht werden. Vertrauliche Geheimhaltungsgegenstände sind auch solche, die von der LB oder einem Nutzer eingebracht werden und ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind oder erkannt werden.

Geheimhaltungsgegenstände sind gesichert aufzubewahren. Nach Abschluss der Zusammenarbeit sind schriftliche Informationen und Geheimhaltungsgegenstände – insbesondere ausgehändigtes oder erarbeitetes Material – vollständig gegenseitig zurückzugeben bzw. zu übergeben oder nach Abstimmung zu vernichten.

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Gegenteiliges mitgeteilt wird, gelten auch die mit den Nutzern nach §15 AktG verbundenen Unternehmen als Dritte im Sinne dieser Verpflichtungserklärung.

Zur Erfüllung der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen wird der Nutzer mit seinen Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die mit der Durchführung dieses Rahmenvertrages bzw. mit der Nutzung der www.procurement-peguform.de befasst sind oder sich Zugang zu

Rahmenvereinbarung über die Nutzung der Peguform-eProcurement-Plattform

Geheimhaltungsgegenständen beschaffen können, entsprechende schriftliche Verpflichtungen vereinbaren.

Die vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen enden mit Ablauf des fünften (5.) Jahrs auf die Beendigung dieses Rahmenvertrages.

14. Haftung

Die LB und der Nutzer haften für Personenschäden sowie bei allen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhenden Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Übrigen haften die LB und der Nutzer gleich aus welchem Rechtsgrund nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Nicht Gegenstand dieser Haftungsregelung sind Schäden, die im Zusammenhang stehen mit aus einem Geschäftskontakt zwischen den Nutzern etwaig auszutauschenden und/oder ausgetauschten Waren oder Dienstleistungen (z.B. Mängelhaftung, Haftung, Produkthaftung); diese Haftung wird durch die jeweils vereinbarten Geschäftsbedingungen der LB, die die Peguform-eProcurement-Plattform nutzen, geregelt.

Die Schadensersatzpflicht tritt nur insoweit ein, als der Empfänger die mangelnde Echtheit, Richtigkeit oder Unversehrtheit der Nachricht nicht erkannt, und bei angemessener Sorgfalt auch nicht hätte erkennen können.

15. Kündigung der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Rahmenvereinbarung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Gültigkeit von Einzelverträgen zwischen den Nutzern wird von einer Kündigung dieser Rahmenvereinbarung nicht berührt; insoweit gilt diese Rahmenvereinbarung für unter Nutzung der Anwendungen geschlossene Einzelverträge zwischen den Nutzern weiter.

Der LT hat mit Beendigung seiner Geschäftsbeziehung zu Peguform von der LB erhaltenen Daten und Software sowie Dokumente und Ähnliches bezogen auf die Zusammenarbeit zu löschen bzw. zu vernichten oder Peguform herauszugeben, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

Der LT hat nach Beendigung dieser Rahmenvereinbarung nach Wahl der LB alle von der LB erhaltenen Daten und Software sowie Dokumente und Ähnliches zu löschen bzw. zu vernichten oder an die LB herauszugeben, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

16. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Gerichtsstand hinsichtlich Streitigkeiten aus und im Zusammenh mit dieser Rahmenvereinbarung ist das für Peguform zuständige Gericht. Die LB ist auch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen. Soweit in den einschlägigen Geschäftsbedingungen der LB zu einem Einzelvertrag eine abweichende Gerichtsstands- oder Schiedsvereinbarung getroffen ist, werden Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung, die auch die Rechte und Pflichten aus einem solchen Vertrag betreffen, entsprechend der in den vereinbarten Geschäftsbedingungen der LB vorgesehenen Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarung entschieden.

Die im Rahmen der Nutzung der Peguform-eProcurement-Plattform zwischen den Nutzern geschlossenen Verträge und sonstigen Vereinbarungen richten sich nach dem aufgrund der jeweils vereinbarten Geschäftsbedingungen einschlägigen nationalen Recht und Gerichtsstand. Insofern

Rahmenvereinbarung über die Nutzung der Peguform-eProcurement-Plattform

entfaltet für Streitigkeiten allein aus und im Zusammenhang mit den Einzelverträgen Abschnitt 16 Absätze 1 und 2 keine Wirkung.

Veröffentlichungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung oder diese Vereinbarung selbst betreffen, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig. Die LB darf über diese Vereinbarung allgemein, ohne Nennung des LT, auch ohne dessen Zustimmung Veröffentlichungen vornehmen.

Die Parteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei mit dieser Geschäftsverbindung werben. Das schriftliche Einverständnis zur Werbung mit der Geschäftsverbindung ist vom LT von der zuständigen Stelle der LB einzuholen.

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Die Parteien werden sich gemeinsam bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Klausel durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in dieser Vereinbarung.

Soweit nach diesem Vertrag eine Erklärung „schriftlich“ oder in „Schriftform“ abzugeben ist, muss diese Erklärung den Aussteller erkennen lassen und der anderen Vertragspartei entweder als Original, als Telefax oder als Email mit einfacher elektronischer Signatur übermittelt werden.

Bitte schicken Sie uns ein Exemplar als Einverständniserklärung für die Nutzungsregeln der Peguform-eProcurement-Plattform unterschrieben zurück.

Peguform GmbH
(Lieferanten-Plattform-Betreiber)
Datum

Lieferant
(Lieferanten-Plattform-Nutzer)

.....
(Ort / Datum)

.....
(Firmenstempel / Unterschrift der Geschäftsführung)

Anlagen

Anlage

Präambel

Die Anlagen sind integrale Bestandteile der Rahmenvereinbarung.

In den nachfolgenden Anlagen werden jeweils aktiven Anwendungen der Peguform-eProcurement-Plattform beschrieben, welche von den Nutzern die Abgabe von verbindlichen Erklärungen erfordern; einzelne Anwendungen führen zu rechtsverbindlichen Willenserklärungen.

Neben diesen Anwendungen stehen den Nutzern auf der Peguform-eProcurement-Plattform auch Anwendungen zur Verfügung, welche dem Datenaustausch zu Informationszwecken dienen. Diese sind abschließend online auf der Peguform-eProcurement-Plattform erklärt und beschrieben.

Nachfolgend beschriebene Anwendungen stehen einem unterschiedlichen Lieferantenkreis zur Verfügung. Anwendungen, welche entweder ausschließlich Lieferanten von Produktionsmaterial oder ausschließlich Lieferanten von Anlagen, Maschinen, Werkzeugen, Bau- und sonstigen Dienstleistungen zur Verfügung stehen, sind mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet. Anwendungen ohne Vermerk sind für jeden Lieferanten einschlägig.

Bei Schwierigkeiten mit der Kommunikationseinrichtung beim LT im Rahmen des Zugriffs auf die Peguform-eProcurement-Plattform (z.B. Stillstandzeiten oder Störungen) hat der LT dies unverzüglich dem Peguform-eProcurement-Team (Tel.: +49 7663 61-2592) anzuzeigen.

Anlage 1: **Elektronisch gesteuerter Anfrageprozess**

1. Elektronisch gesteuerter Anfrageprozess (Angebotsabgabe)

Anfragen und Angebote sind ausschließlich über den Procurement.Peguform.de - Link auszutauschen. Liegt eine technische Störung dieses Links vor, ist dies unverzüglich dem Peguform-eProcurement-Team anzuzeigen.

Der LT ist verpflichtet, innerhalb der in der Anfrage genannten Frist sein Angebot in der veröffentlichten Form in der Peguform-eProcurement-Plattform einzustellen und zu senden.

Anfragen und Angebote werden nur im Verhältnis zwischen den Nutzern verbindlich.

Das Angebot des LT ist hinsichtlich der Daten, die der LT in die Felder Anfrage eingibt, ist mindestens für einen Zeitraum von 3 Monaten verbindlich gültig.. Der LT kann sein Angebot bis zum Ablauf der für das jeweilige Beschaffungsprojekt vorgegebene Frist ändern. Nach Ablauf dieser Frist darf der LT sein Angebot nur mit Zustimmung des zuständigen Mitarbeiters der Beschaffung ändern.

Rahmenvereinbarung über die Nutzung der Peguform-eProcurement-Plattform



Anlage 2: Online-Verhandlungen

1. Verfahren der Online-Verhandlungen

Peguform wird nach eigenem Ermessen Angebote im Wege einer Online-Verhandlung einholen oder Angebote online verhandeln, die der LT der LB aufgrund einer Anfrage übermittelt hat. An einer Online-Verhandlung nehmen nur Lieferanten teil, die vorher von der Peguform ausgewählt und informiert wurden.

Der LT erhält vor einer Online-Verhandlung ein Anschreiben, in dem die wesentlichen Angaben hinsichtlich der Durchführung der Online-Verhandlung enthalten sind. In dem Anschreiben werden dem LT insbesondere das Datum und die Uhrzeit der Verhandlung mitgeteilt und über den Verhandlungsinhalt informiert.

2. Verbindlichkeit des Angebots

Der LT hat seine Angebote nach den im Anschreiben bekannt gegebenen Verfahren ordnungsgemäß in die Maske der Online-Verhandlung einzugeben. Das übermittelte Angebot wird in die Online-Verhandlung eingestellt, wenn es die Prüfroutine erfolgreich absolviert hat und die Frist zur Abgabe von Angeboten noch nicht abgelaufen ist.

Der LT wird seine Angebote vor Absendung auf Richtigkeit prüfen. Der LT prüft dabei insbesondere seine Angaben hinsichtlich des Preises, des Volumens und der Lieferfähigkeit. Der LT ist außerdem verpflichtet, zu prüfen, ob sein während der Online-Verhandlung abgegebenes Angebot ordnungsgemäß in das Verhandlungsprogramm der LB eingestellt ist. Hierzu prüft der LT, ob die einzelnen Bestandteile seines Angebots durch einen sog. Refresh in seiner Übersicht ordnungsgemäß abgebildet und richtig sind.

Dem LT ist bewusst, dass die Datenübermittlung per Internet nicht immer ohne Verzögerung abläuft. Dies kalkuliert der LT bei der Abgabe seiner Angebote ein.

Peguform ist berechtigt, den LT während der Online-Verhandlung von der weiteren Verhandlung auszuschließen, wenn erkennbar ist, dass der LT das Verhandlungsverfahren missbraucht, insbesondere im Fall von Dumping oder wiederkehrenden Widerrufern der Angebote, im Fall von Passivität, oder in anderer Weise nicht bestimmungsgemäß gebraucht.

Telefonisch übermittelte Angebote werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Angebote, die nicht den vorgeschriebenen Kommunikationsweg einhalten, werden dennoch berücksichtigt, wenn die Kommunikationseinrichtung des LT während der Online-Verhandlung nachweislich einer für den LT vermeidlichen Störung unterlag oder Peguform die Berücksichtigung des Angebots als sachdienlich erachtet: Peguform wird diese telefonisch übermittelten Angebote aufzeichnen. Der LT erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Ist die Online-Verhandlung noch nicht abgeschlossen, so wird die LB das telefonisch übermittelte Angebot für den LT in die Online-Verhandlung einstellen, Die LB wird die Aufzeichnung des Telefongesprächs löschen, sobald der LT das Angebot schriftlich bestätigt hat.

Das Angebot des LT erlischt nicht dadurch, dass andere Marktteilnehmer günstigere Angebote einstellen. Ein Angebot des LT erlischt nur, wenn der LT selbst ein günstigeres Angebot einstellt. Die Anwendung des § 156 BGB wird ausgeschlossen.

Der LT ist an sein Angebot ab Absendung des (Start-)Angebotes an die LB bis zu dem von ihm im Feld „Offer valid until / Angebot gültig bis“ angegebenen Termin gebunden. Per LT ist darüber hinaus für 8 Wochen seit Abschluss der Online-Verhandlung an sein Angebot gebunden, es sei denn, in dem Anschreiben nach Ziffer 1 (2) dieser Anlage ist eine längere oder kürzere Bindungsfrist angegeben.